

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2023

Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) beabsichtigt der Bundesrat, die Stromversorgungssicherheit zu stärken. Dies im Hinblick auf kritische Situationen am Strommarkt, bezüglich des Versorgungsnetzes und vor allem für die Wintermonate. Hierfür soll eine Stromreserve gebildet werden. Diese soll aus einer Wasserkraftreserve, Reservekraftwerken, Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen), Speichern sowie aus Endverbrauchern mit der Bereitschaft zur Reduktion ihrer Nachfrage gebildet werden.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Ziegelindustrie Schweiz unterstützt zwar die Bestrebungen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und damit auch die Stärkung der Stromversorgungssicherheit. Allerdings beurteilt die Ziegelindustrie Schweiz die geplante Änderung als unzureichend und beantragt mehrere Änderungen am vorliegenden Entwurf. Darüber hinaus wäre, aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorrangig im Landesversorgungsgesetz (LVG) und nicht im Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu regeln. Zudem bleibt für die Ziegelindustrie Schweiz eine entscheidende Frage nach wie vor

unbeantwortet; inwieweit die Elektrizitätsunternehmen mit den über Jahrzehnte erwirtschafteten Gewinnen einen wirksamen Beitrag im Binnenmarkt zur Steigerung der Versorgungssicherheit geleistet haben. Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist es höchst bedenklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und die Verteilnetzbetreiber, welche sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, auf Kosten der produzierenden Wirtschaft Millionengewinne erwirtschaften, währenddem die Versorgungssicherheit gefährdet scheint und die Energiebezugskosten für die Industrie fortwährend steigen.

Stärkung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Pflichtlagerhaltung

Durch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Landesversorgungsgesetz anstelle des Stromversorgungsgesetzes und einer damit einhergehenden Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas im Sinne von Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes, wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlagerhaltung der verschiedenen Primärressourcen hätte einerseits für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können und andererseits für die Reservekraftwerke mittels Speicherung von Wasserstoff, synthetischen Treibstoffen oder anderen Gasen erwirkt werden können.

Darüber hinaus erachtet es Ziegelindustrie Schweiz im Sinne einer breit diversifizierten und den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie der Schweizer Energieerzeugung entsprechenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit als unverzichtbar, für die wichtigsten Energieträger effektive Pflichtlager vorzusehen und aufzubauen, womit auch die Schaffung effektiver Gas- und mit Blick in die Zukunft auch Wasserstoffspeicher in der Schweiz gemeint sind. Das heisst, dass die Pflichtlagerung von Gas bedarfsgerecht und zeitgemäss effektiv in Form von Gas und nicht in Heizöl-Äquivalenten zu halten wäre, wie das aktuell der Fall ist.

Fehlende Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve und fehlender Wettbewerb

Die Ziegelindustrie Schweiz vermisst im vorliegenden Entwurf erstens die Verbindlichkeit der kosteneffizienten Reservebildung mittels der Schaffung einer Verbrauchsreserve, zweitens den fehlenden Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten sowie drittens die Gewährleistung, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot der jeweiligen Absicherung den Zuschlag erhält.

Verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben, können einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Reservebildung leisten und sind daher nicht zu vernachlässigen. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern.

Daher ist Art. 8a Abs. 2^{bis} ist zu streichen und durch Abs. 2 lit. b Ziff. 3 zu ersetzen. Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenbürtiger Teil der Stromreserve verbindlich berücksichtigt werden. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist sowohl aufgrund der Effizienzsteigerung sowie aus ökologischen Gründen anzustreben. Dies stellt im Sinne der Vermeidung zusätzlicher CO₂-Emissionen eine nachhaltigere Massnahme dar als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen.

Art. 8a Abs. 2 lit. b (E-StromVG) ist zwecks Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve wie folgt zu ergänzen:

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

b. aufgrund von Ausschreibungen:

1. die Betreiber von Speichern,
2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerke, von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen);
3. die Endverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion.

In der Folge der Ergänzung von Art. 8a Abs. 2 lit. b mit Ziff. 3 (Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve) ist Art. 8a Abs. 2^{bis} zu streichen:

~~2^{bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.~~

Durch die Änderung von Art. 8b Abs. 4 lit. b soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Dies ist notwendig, weil in der vorgesehenen Regelung vom öffentlichen Beschaffungsrecht abgewichen wird.

Art. 8b Abs. 4 lit. b (E-StromVG) ist zwecks Sicherstellung einer wirtschaftlichen Reservebildung zu ändern:

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b ~~und 2bis~~;
- b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er sicherstellt, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält; weiter kann er vorsehen, dass:
 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,
 2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;
- c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;

- d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;

Entschädigung der Verbrauchsreserve nur bei Inanspruchnahme

Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. c sieht die Entschädigung grösserer Endverbraucher für deren Bereitschaft zur Nachfragereduktion vor. Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist eine derartige Regelung abzulehnen.

Den Endverbrauchern entstehen aufgrund der reinen Bereitschaft zur Nachfragereduktion keine direkten oder indirekten Kosten (z. B. in Form entgangener Produktionskapazitäten respektive entgangenem Umsatz), welche eine Entschädigung notwendig machen würden. Durch eine derartige Regelung würde die Reservebildung zulasten der übrigen Endverbraucher verteuert, ohne dass daraus ein direkter Nutzen entstünde.

Die Kosten für die Endverbraucher, welche bereit für eine Nachfragereduktion sind, entstehen erst bei Inanspruchnahme der Verbrauchsreserve. Folglich sind nur im Falle einer Inanspruchnahme die tatsächlichen Kosten vollumfänglich zu entschädigen.

Würde die Verbrauchsreserve beispielsweise mittels Auktionsverfahren gebildet, so würde die Anreizsetzung mittels einer einberechneten Marge bei der Preisbildung der Reserve ebenfalls berücksichtigt. Daraus würde eine aus volkswirtschaftlicher Sicht effizientere Reservebildung resultieren.

Die Situation der Endverbraucher mit Bereitschaft zur Nachfragereduktion ist nicht mit derjenigen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen nach Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. b vergleichbar. Denn diese werden für die Verfügbarkeit ihrer Anlagen für die Stromreserve entschädigt, währenddem ihnen gleichzeitig die Stromproduktion für den Markt untersagt bleibt (vgl. Art. 11 Abs. 1 WResV). Die Betreiber von Speichern nach Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. a werden derweil für das Vorhalten der Energie entschädigt. Die Endverbraucher mit der Bereitschaft zur Nachfragereduktion werden jedoch bis zur Inanspruchnahme der Nachfragereduktion zwecks Abwendung einer Energie-Versorgungsknappheit in ihrer Produktion und ihrem Energiebezug nicht eingeschränkt, weshalb eine Entschädigung nicht angebracht ist.

Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. c (E-StromVG) ist wie folgt zu ändern:

2^{ter} Für die Teilnahme erhalten Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2^{bis} wie folgt ein Entgelt:

- a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie; [...]
- b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;
- c. Die grösseren Endverbraucher mit dem Potenzial für Nachfragereduktion: für die tatsächliche in Anspruch genommene Nachfragereduktion.

Nachfragelenkung durch frühzeitige Nutzung der Reserve vermeiden

Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist im Falle einer Strommangellage und gleichzeitigem Vorhandensein einer ausreichenden Reserve, die Stromreserve auch ohne fehlende Markträumung und vor den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung der Nachfragelenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und -verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) zu nutzen, um die Auswirkungen der Mangellage möglichst gering zu halten. In deren Vorfeld könnte sich insbesondere auch der sogenannte «vorzeitige Reserveabruf» als nützlich erweisen (vgl. Art. 8a Abs. 6 lit. e E-StromVG und Art. 19 Abs. 3 WResV).

Art. 8a Abs. 6 lit. e und h (E-StromVG) sind wie folgt zu ändern:

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung; dabei gilt die Abrufreihenfolge der unterschiedlichen Reserveteile vom Günstigsten aufsteigend.
- h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve vor Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Deckung der Mehrkosten bei angeordneter Umstellung von Zweistoffanlagen

Bei einer empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen auf einen alternativen Brennstoff (z. B. von Gas auf Heizöl) angesichts einer drohenden Mangellage, ist zwar aufgrund der auf dem Energiemarkt auftretenden Preissignale davon auszugehen, dass der Preis für den alternativen Brennstoff tiefer liegt als der Preis des ursprünglichen Energieträgers. Dies war auch bei der vom Bundesrat empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl per 1. Oktober 2022 der Fall.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass Produzenten bei einer angeordneten Umstellung zur Vermeidung einer drohenden Mangellage aufgrund ihrer Fähigkeit der Umstellung nicht schlechter gestellt werden, als andere Unternehmen, welche nicht über diese Fähigkeit verfügen, aber von der Umstellung der Zweistoffanlagen in Form einer erhöhten Versorgungssicherheit und einer Reduktion des Preisdrucks auf den ursprünglichen Energieträger direkt profitieren. Aus diesem Grund sind die Betreiber von Zweistoffanlagen bei einer angeordneten Umstellung vollumfänglich für ihre Mehrkosten zu entschädigen. Dies muss sowohl für Non-EHS-Unternehmen als auch für EHS-Unternehmen gelten. Eine Ungleichbehandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Für Non-EHS-Unternehmen ist daher eine Regelung analog dem Winter 2022/2023 in der Luftreinhalteverordnung (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. September 2022, LRV; AS 2022 515) und der CO₂-Verordnung (Art. 146u und Art. 146v, CO₂-Verordnung; AS 2022 513) vorzusehen. Dadurch werden die Non-EHS-Unternehmen bei der Beurteilung der Einhaltung ihrer Verminderungsverpflichtung auf Grundlage der Emissionen des ursprünglichen Energieträgers und nicht

auf Basis der tatsächlichen Emissionen aufgrund der angeordneten Umschaltung auf den alternativen Brennstoff beurteilt.

Die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmenden Unternehmen sind vollumfänglich zu entschädigen für die entstehenden Mehrkosten aufgrund der angeordneten Umschaltung, der damit einhergehenden höheren Treibhausgasmissionen und der daraus erwachsenden Verpflichtung der Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte.

Art. 19b Abs. 1 (E-CO₂-Gesetz) ist daher wie folgt zu ändern:

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so geltet der Bund die Kosten ab, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen. ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.~~ Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den tatsächlichen Mehrkosten des Betreibers, dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. ~~insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

Des Weiteren ist eine Regelung vorzusehen, wonach sowohl EHS- als auch Non-EHS-Unternehmen im Falle einer angeordneten Umschaltung für sämtliche allfälligen Mehrkosten des alternativen Energieträgers (z. B. höhere Kosten des alternativen Brennstoffes, höhere Beschaffungskosten etc.) zu entschädigen sind.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer